

Lehmann, Jörg - ZB6 -

Von: BMJV-Info
Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 09:43
An: Z-Alle-in-Berlin
Betreff: Anordnung zum Dienstbetrieb ab dem 24. Juli 2020
Anlagen: Anordnung zum Dienstbetrieb ab dem 24. Juli 2020.pdf

Abteilungsleitung Z
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie die beigefügte Anordnung zum Dienstbetrieb ab dem 24. Juli 2020.

Viele Grüße
Ihre
Eva Schmierer

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie angekündigt soll der Dienstbetrieb stufenweise an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden. Insoweit ist – erfreulicherweise – eine positive Entwicklung festzustellen: Die Infektionszahlen sind bisher trotz der beschlossenen Lockerungen weitgehend stabil geblieben, die Kitas in Berlin bieten wieder eine reguläre Betreuung an, der Umzug in die dritte Liegenschaft ist erfolgt, wodurch sich unsere räumliche Situation deutlich entspannen wird. Zudem wurde gerade eine große Zahl weiterer Notebooks geliefert.

Diese Veränderungen machen es möglich, dass wir uns dem regulären Dienstbetrieb weiter annähern: die Zeiterfassung soll wieder aktiviert und die bisher geltenden pauschalen Freistellungen für bestimmte Beschäftigtengruppen sollen beendet werden. Grundsätzlich kommen alle Beschäftigten ihrer Arbeits- bzw. Dienstverpflichtung wieder nach, die Arbeit kann damit gleichmäßiger verteilt werden.

Zugleich sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Beschäftigten, die sich zuletzt noch ganz oder teilweise in Freistellung befanden, ihren Dienst wiederaufnehmen können. Teilweise wird dies schon durch die ausgeweiteten Betreuungsangebote in den Kitas und Schulen gewährleistet. Wenn Beschäftigte sich ein Büro teilen, kann eine Lösung u.a. auch in der alternierenden Nutzung des Büros bestehen. In unterschiedlichen Fällen – insbesondere bei Beschäftigten mit Vorerkrankungen – wird die Arbeitsfähigkeit aber davon abhängen, dass den betreffenden Personen die Nutzung von mobiler Arbeit ermöglicht wird. Daher sind die Abteilungsleitungen gebeten worden, die Belange der hiervon betroffenen Personengruppen bei der Entscheidung über die nun anstehende Verteilung der neuen Notebooks zu berücksichtigen.

Basierend auf den bereits vorliegenden Rückmeldungen der Abteilungsleitungen verschickt Referat Z A 2 in diesen Tagen die entsprechenden Bewilligungen für mobile

Arbeit. Die Ausgabe der Notebooks wird ebenfalls noch heute beginnen. Ziel ist es, alle Beschäftigten, die für die vollständige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit auf mobile Arbeit angewiesen sind und deren Arbeitsplatz sich dafür eignet, mit einem Notebook auszustatten. Dies soll bis zur erneuten Aktivierung der Zeiterfassung geschehen sein. Referat Z C 2 und der IT-Dienstleister werden mit den betreffenden Beschäftigten Termine zur Übergabe der Geräte und zum Umbau der Arbeitsplätze vereinbaren.

Sofern mobile Arbeit im Einzelfall nicht in Betracht kommt oder die Arbeitsleistung trotz mobiler Arbeitsausstattung nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann, besteht für die Personalreferate im Ausnahmefall die Möglichkeit, auch weiterhin eine Freistellung zu gewähren. Ein Grund hierfür kann beispielsweise ein im Einzelfall fortbestehender Kinderbetreuungsnotstand trotz der generellen Wiederherstellung der Betreuungsmöglichkeiten in Kita und Schule sein. Dies kommt aber grundsätzlich nur in Betracht, wenn es der oder dem Beschäftigten nicht zumutbar ist, die Arbeit wiederaufzunehmen oder aber vorhandenes Gleitzeitguthaben und Urlaubsansprüche in Anspruch zu nehmen.

Damit ausreichend Zeit für die Ausgabe der Notebooks und die Prüfung möglicher Freistellungsansprüche besteht, ist die Aktivierung der Zeiterfassung erst **für den 24. Juli 2020** geplant. Wenige Tage vorher wird eine Erinnerung erfolgen.

Mit Aktivierung der Zeiterfassung gilt:

- Grundsätzlich erbringen alle Beschäftigten wieder die volle Arbeitsleistung bzw. ihre volle Dienstpflicht. Soweit dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, sind vorhandene Gleitzeitguthaben oder Urlaubsansprüche in Anspruch zu nehmen. Wenn oder soweit dies im Einzelfall nicht zumutbar ist, kommt ggf. auch eine Freistellung in Betracht. Bitte wenden Sie sich zur Klärung möglicher Freistellungsansprüche zeitnah an das zuständige Personalreferat. Gerne können Sie auch die Gleichstellungsbeauftragte, den Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung ansprechen, wenn Sie insoweit Beratung oder Unterstützung wünschen.
- Mobile Arbeit kann in Absprache mit den Vorgesetzten grundsätzlich weiterhin ohne Begrenzung auf einzelne Wochentage bzw. einen bestimmten Anteil der

wöchentlichen Arbeitszeit genutzt werden. Hierbei sind die dienstlichen Belange zu beachten, die eine zunehmend stärkere Präsenz in der Dienststelle erforderlich machen können. Die Abteilungsleitungen entscheiden bei Bedarf über eine erforderliche Präsenz.

- Wenn Sie in die Dienststelle kommen, bitte ich Sie darum, weiterhin die Abstandsregeln zu wahren, auch in den Fluren, den Sozialräumen oder in der Kantine. Wo das nicht sicher möglich ist, empfiehlt es sich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beschäftigte mit Erkältungssymptomatik – ganz gleich welcher Ausprägung – suchen die Dienststelle bitte nicht auf.
- Abweichungen von der Kernzeit sind in Absprache mit den unmittelbaren Vorgesetzten auch nach Aktivierung der Zeiterfassung weiterhin möglich; insbesondere kann der Beginn der Arbeitszeit weiterhin in der Zeit zwischen 9 und 11 Uhr erfolgen, um Stoßzeiten im ÖPNV vermeiden zu können. Eines Korrekturbelegs bedarf es in diesen Fällen nicht.

Mit Aktivierung der Zeiterfassung rückt auch die Frage in den Vordergrund, wie wir damit umgehen, dass viele von Ihnen seit Sommer 2019 erhebliche Zeitguthaben aufgebaut haben. Die aktuelle Ausnahmesituation mit der Covid-19-Pandemie und die besonders hohe Arbeitsbelastung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft machen es schwer, bestehende Zeitguthaben rechtzeitig vor dem Termin der jährlichen Kappung (31. August 2020) abzubauen. Daher haben wir beschlossen, die diesjährige Jahreskappung auszusetzen. In den neuen Abrechnungszeitraum, der am 1. September 2020 beginnt, können also ausnahmsweise mehr als 40 Stunden übertragen werden; die entsprechende Kappung auf 40 Stunden entfällt. Dadurch erhalten alle Beschäftigten die Möglichkeit, ihre Zeitguthaben bis zur nächsten regulären Kappung am 31. August 2021 abzubauen. Damit wird auch Ihr besonderes Engagement, das in den hohen Zeitguthaben Ausdruck findet, anerkannt und gewürdigt.

Bitte nutzen Sie möglichst das gesamte erste Halbjahr 2021, um das bestehende Zeitguthaben abzubauen. Stimmen Sie sich insoweit frühzeitig mit Ihren Vorgesetzten und den Kolleginnen und Kollegen ab, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertreten sollen. Die anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft getroffene Sonderregelung (vgl. Hausnachrichten 9/2020 vom 28. Februar 2020), wonach die

Begrenzung der Zahl der monatlichen Zeitausgleichstage (auf drei ganze Tage im Monat) aufgehoben ist, gilt noch bis zum 31. August 2021 fort. Sie können also frei entscheiden, wie Sie die insgesamt bis zu 24 Zeitausgleichstage, die Ihnen innerhalb des Abrechnungszeitraums zustehen, in Anspruch nehmen wollen. Dies soll Ihnen den Abbau von Zeitguthaben im kommenden Jahr erleichtern.

Ich danke Ihnen für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen. Und: Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Margaretha Sudhof

Von: BMJV-Info
Gesendet: Freitag, 2. Oktober 2020 12:15
An: Z-Alle-in-Berlin
Betreff: Beschäftigteninformation zur Umsetzung der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzverordnung im BMJV
Anlagen: Plakat Hygiene 2020 10.pdf

Büro der Staatssekretärin
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

seit einigen Wochen steigen die Infektionszahlen wieder an. Die COVID-19 Pandemie in Deutschland, Europa und vielen anderen Ländern der Welt gewinnt wieder deutlich an Dynamik. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Um die bereits zurückgewonnenen Freiheiten des Alltags nicht zu gefährden und vor allem aber, um den Schutz Ihrer und unser aller Gesundheit nicht zu gefährden, bitte ich Sie herzlich, einen aktiven Beitrag zur Prävention zu leisten. Wir sind im BMJV bislang gemeinsam verhältnismäßig gut durch die Pandemie gekommen, auch dank Ihrer Umsicht. Bitte lassen Sie nicht nach, Hygiene – und Abstandsregeln zu wahren.

Wie Sie bereits den Medien entnehmen konnten, hat der Senat von Berlin am 30. September 2020 Änderungen der Infektionsschutzverordnung beschlossen, die auch Auswirkungen auf die Arbeit bei uns im Haus haben werden. Ab dem 3. Oktober 2020 gilt in geschlossenen Räumen in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern Sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann.

Der Grundgedanke dieser Regelung ist für uns nicht neu. Eine entsprechende Empfehlung bestand bereits in der Vergangenheit für unser Haus. Gleichwohl wird aus der Empfehlung nun eine Pflicht, so dass ich Sie ab dem 5. Oktober 2020 um Einhaltung der folgenden Punkte bitte:

- 1) Ab dem Betreten der drei Berliner Liegenschaften des BMJV ist grundsätzlich von allen Personen (Beschäftigte, Besucherinnen, Besucher und externe Dienstleister) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt für alle (geschlossenen) Verkehrsflächen wie z.B. Flure und Treppenhäuser, Foyers, Aufenthaltsbereiche, Besprechungsräume, Teeküchen, Sanitärräume, Kantinenbereiche, Bibliotheksbereiche und vor allem auch bei der Benutzung der Aufzüge.
- 2) Die Maske kann abgenommen werden, wenn Sie sich an einem festen Platz aufhalten (Arbeitsplatz, Kantine, Besprechungstisch) und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten wird.
- 3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Mir ist sehr bewusst, dass diese Maßnahme von einigen kritisch gesehen wird, denn schließlich waren wir hier im Haus bisher alle sehr umsichtig und sind auch ohne eine Tragepflicht vergleichsweise gut durch die erste Phase der Pandemie gekommen. Gleichwohl sprechen – neben der rechtlichen Verpflichtung – alle bekannten Fakten dafür, dass Sie sich und andere beim richtigen Tragen einer Maske vor einer Infektion schützen können. Auch wenn Sie selbst vielleicht keine Sorge haben, sich anzustecken, haben wir doch alle eine Gesamtverantwortung und als Beschäftigte der Bundesverwaltung auch eine Vorbildfunktion.

Ich bitte Sie daher alle sehr, sich an die Regelungen zu halten und auch externe Besucherinnen und Besucher auf die konsequente Einhaltung hinzuweisen. Natürlich kann es vorkommen, dass Sie oder ein externer Besuch auch mal

vergessen, eine Mund-Nasen-Bedeckung einzupacken. In diesen Ausnahmefällen wenden Sie sich bitte beim Eintritt in das Gebäude an die Pförtnerinnen und Pförtner, welche im Einzelfall (Einweg-) Ersatzmasken zur Verfügung stellen können.

Bitte beachten Sie auch die aktualisierten Hygieneregeln, die im Hause ausgehängt werden und dieser Mail als Anlage beigefügt sind.

Wie immer danke ich Ihnen sehr für Ihre Unterstützung und wünsche Ihnen: Bleiben Sie gesund!

Ihre Margaretha Sudhof



HYGIENE UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Weg zur Arbeit



- > Kommen Sie nach Möglichkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder ggf. mit dem Auto.
- > Wenn Sie den ÖPNV nutzen, beachten Sie bitte die Abstandsregeln und folgen Sie dem Gebot des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- > Waschen Sie sich nach dem Betreten des Dienstgebäudes die Hände gründlich und nutzen Sie die bereitgestellten Desinfektionsmittel.

Bei der Arbeit



Abstand

- > Alle Besprechungs- und Sozialräume sind mit Abstandsmarkierungen ausgestattet. Bitte halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 m unbedingt ein.
- > Bitte versuchen Sie weiterhin, Präsenztreffen so weit wie möglich zu reduzieren. Nutzen Sie stattdessen auch Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen.
- > Bei unerlässlichen Präsenzbesprechungen ist der Kreis der Teilnehmenden auf den absolut notwendigen Personenkreis zu beschränken.
- > Beachten Sie die derzeit gültigen Belegungsobergrenzen für die Besprechungsräume.
- > Für „kleinere“ Referatsbesprechungen o.Ä. stehen zudem OpenAir-Besprechungsräume zur Verfügung. Nutzen Sie diese witterungsabhängig möglichst intensiv, da im Freien die Übertragungswahrscheinlichkeit besonders gering ist. Nähere Informationen finden Sie im Intranet.
- > Bitte nutzen Sie Aufzüge höchstens zu zweit, stets mit Mund-Nasen-Bedeckung und drücken Sie bei jeder Benutzung des Aufzugs die Ventilatorentaste.

Hygiene

- > Wiederholen Sie das Händewaschen mehrfach am Tag (mind. 20 Sekunden mit Wasser und Seife).
- > Waschen Sie bitte benutztes Geschirr unmittelbar nach Gebrauch ab bzw. räumen Sie es in die Spülmaschine ein.
- > Waschen Sie bitte vor und nach der Kantinennutzung gründlich die Hände.

Alltagsmasken

- > Bitte tragen Sie auf allen Verkehrsflächen in den Dienstgebäuden – Flure, Treppenhäuser, Foyers, Kantine, Bibliothek, sanitäre Anlagen, Besprechungsräume sowie Aufzüge – unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese können Sie an Ihrem Büroarbeitsplatz abnehmen. In Besprechungsräumen und in der Kantine können Sie die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, nachdem Sie in ausreichendem Abstand voneinander (mindestens 1,5 m) Platz genommen haben.

Lüften

- > Lüften Sie Ihr Büro und die Besprechungsräume regelmäßig. Nähere Informationen zum Lüften in Besprechungsräumen sind dort ausgehängt.

Allgemeine Verhaltensempfehlungen



- > Fassen Sie sich nicht an Mund, Augen oder Nase; Husten und Niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.
- > Vermeiden Sie Berührungen anderer Personen (kein Händeschütteln, Umarmen).
- > Desinfizieren Sie Ihre Hände, wenn das Händewaschen nicht möglich ist.

Bei individuellen Fragen steht Ihnen das Referat Z B 4 - Innerer Dienst - (Herr Hensel: Durchwahl: 9741) gerne zur Verfügung.

Weiterhin gilt:

Beschäftigte mit Erkältungssymptomatik – ganz gleich welcher Ausprägung – suchen die Dienststelle bitte nicht auf.

Referat Z B 4 (10/2020)

INFEKTIONEN VORBEUGEN!

Lehmann, Jörg - ZB6 -

Von: BMJV-Info
Gesendet: Donnerstag, 29. Oktober 2020 15:34
An: Z-Alle-in-Berlin
Betreff: Aktuelle Regelungen zum Dienstbetrieb im BMJV
Anlagen: Aktualisiertes Informationspapier COVID-19 (Stand 29.10.2020).pdf;
Schreiben Stn vom 29.10.2020.pdf

Abteilung Z
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben der Staatssekretärin zu den aktuellen Regelungen zum Dienstbetrieb im BMJV sowie das aktualisierte Informationspapier.

Viele Grüße

Referat Z A 5 / AG COVID-19

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die SARS-CoV-2-Infektionszahlen haben sich in den letzten Tagen leider sehr deutlich erhöht, was jeden von uns vor große Herausforderungen stellt und auch täglich aufs Neue fordert. Die gestern gefassten Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder unterstreichen den Ernst der Lage. Seien Sie bitte versichert, dass auch im BMJV der Schutz Ihrer Gesundheit bei allen Entscheidungen höchste Priorität einnimmt.

Aus diesem Grund wurde das Informationspapier zum Dienstbetrieb im BMJV aktualisiert. Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Alle Beschäftigten, die mit mobiler Arbeitsmöglichkeit ausgestattet sind, sollen möglichst mobil arbeiten. Die Anwesenheit in der Dienststelle ist dabei mit der vorgesetzten Person einvernehmlich abzustimmen. In diese Entscheidung sind neben den dienstlichen Belangen auch die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sowie (pandemiebedingt verstärkte) familiäre Pflichten einzubeziehen. Denn nach wie vor gilt: Die Reduzierung der persönlichen Kontakte ist ein entscheidender Schlüssel bei der Unterbrechung von Infektionsketten. Die Nutzung der mobilen Arbeit/Telearbeit kann hierbei sehr hilfreich sein.
2. BMJV-Präsenzveranstaltungen mit einem externen Teilnehmerkreis sollen mindestens bis zum 31. Dezember 2020 nicht stattfinden. Auch der Besuch nichtdienstlicher Einzelbesucherinnen und -besucher ist grundsätzlich untersagt.
3. Dienstliche Sitzungen und Besprechungen sollen grundsätzlich wieder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Präsenzsitzungen und -besprechungen sollen nur im Ausnahmefall durchgeführt und auf den unbedingt notwendigen Personenkreis beschränkt werden.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen vielmals und: Bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dr. Margaretha Sudhof

Lehmann, Jörg - ZB6 -

Von: BMJV-Info
Gesendet: Montag, 14. Dezember 2020 14:00
An: Z-Alle-in-Berlin
Betreff: Aktuelle Regelungen zum Dienstbetrieb im BMJV
Anlagen: Schreiben Stn vom 14.12.2020.pdf

Abteilung Z
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie das beigefügte Schreiben der Staatssekretärin zu den aktuellen Regelungen zum Dienstbetrieb im BMJV.

Viele Grüße

Referat Z A 5 / AG COVID-19

Staatssekretärin Dr. Sudhof
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

trotz intensiver Bemühungen ist es in den letzten Wochen leider noch nicht gelungen, eine Abflachung des COVID-19-Infektionsgeschehens herbeizuführen. So blicken wir unverändert mit großer Sorge auf die weiterhin steigenden Infektionszahlen. Mehr denn je ist es daher wichtig, die bereits bestehenden Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent einzuhalten. Mir ist sehr bewusst, dass insbesondere der weitgehende Verzicht auf die sozialen Kontakte für die allermeisten von uns eine ganz besonders schwere Herausforderung ist. Bis Impfstoffdosen im großen Umfang zur Verfügung stehen, liegt hier jedoch der Schlüssel, um die Weiterverbreitung des Virus zu unterbrechen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie ab sofort und bis auf Weiteres um dringliche Beachtung der nachfolgenden Festlegungen für das BMJV:

1. Alle Beschäftigten mit mobiler Arbeitsausstattung / Telearbeit nutzen diese im größtmöglichen Umfang. Die Anwesenheit in der Dienststelle stellt den Ausnahmefall dar und ist mit der vorgesetzten Person abzustimmen. Sofern eine Anwesenheit in der Dienststelle zwingend notwendig ist, sind Begegnungen mit anderen Beschäftigten zu vermeiden bzw. auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren. Die Referate stellen dabei u. a. in eigener Zuständigkeit sicher, dass Doppelbelegungen der Dienstzimmer gänzlich unterbleiben. Hierfür sind auch Büros von derzeit abwesenden Beschäftigten zu nutzen. Beschäftigte, die über keine mobile Ausstattung verfügen, besprechen bitte mit ihrer Referatsleitung das weitere Vorgehen.
2. Bei jedem Betreten der Dienststelle und der Kantine sind die zur Verfügung stehenden Desinfektionsspender zu nutzen.
3. Präsenzbesprechungen sind nur im absolut notwendigen Ausnahmefall durchzuführen. Die Anzahl der Teilnehmenden ist in solchen Fällen grundsätzlich auf maximal drei Personen zu beschränken. Etwaige Ausnahmen hiervon sind bei der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen und zu begründen. Abweichend von der bisherigen Festlegung ist die Mund-Nasen-Bedeckung ab sofort auch während einer Besprechung zu

tragen. Bei Besprechungen ist in jedem Fall sicherzustellen, dass regelmäßig gelüftet und die Besprechungszeit so kurz wie möglich gehalten wird.

4. Bitte benutzen Sie im Hause grundsätzlich keine Mund-Nasen-Bedeckung, die eine Ventilöffnung aufweist. Auch das Tragen eines Gesichtsvisors stellt keine hinreichende Mund-Nasen-Bedeckung dar. Grund dafür ist jeweils, dass die Ausatemluft hierdurch nicht gefiltert wird und damit Ihre Kolleginnen und Kollegen nicht hinreichend geschützt sind.
5. Besuche der Kantine sollten möglichst ohne Begleitung stattfinden, maximal jedoch zu zweit. Vorgegebene Abstandsvorgaben sind einzuhalten. Die Position der Tische darf nur vom Kantinenpersonal verändert werden.
6. Dienstfahrten unter Nutzung der Fahrbereitschaft sind nur in unabweisbaren Fällen durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass derzeit pro Fahrzeug nur eine Person neben dem Fahrer oder der Fahrerin befördert werden darf.
7. Bitte nutzen Sie – wo immer es möglich ist – die elektronische Kommunikation statt der klassischen papiergebundenen Vorgangsversendung. Dies gilt insbesondere für Ihre Krank- und Gesundheitsmeldungen, Anträge auf Urlaub und Zeitausgleich oder Fortbildungsanträge.

Ein Teil der genannten Maßnahmen ist für uns nicht neu. Sie haben sich in der ersten Phase der Pandemie bereits gut bewährt. Gleichwohl gilt es, mit Blick auf die sich weiter verschärfende Infektionslage an der einen oder anderen Stelle Anpassungen vorzunehmen.

Ganz herzlich bitte ich Sie zudem darum, auch im privaten Umfeld die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Empfehlungen der Bundesregierung (z. B. Nutzung der Corona-Warn-App, Verzicht auf Privatreisen, etc.) zu beherzigen. Keiner von uns kann den genauen weiteren Verlauf der Pandemie voraussagen. Wir alle können jedoch unseren Teil dazu beitragen, die Infektionskurve abzuflachen. Hierfür bitte ich Sie eindringlich um Ihre Mithilfe.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien – trotz aller Restriktionen – für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage alles Gute und vor allem Gesundheit!

Mit besten Grüßen

Ihre Dr. Margaretha Sudhof

Lehmann, Jörg - ZB6 -

Von: BMJV-Info
Gesendet: Freitag, 18. Dezember 2020 09:00
An: Z-Alle-in-Berlin
Betreff: Brief von Frau Ministerin zum Weihnachtsfest
Anlagen: Brief von Frau Ministerin zum Weihnachtsfest.pdf

Büro der Ministerin
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte beachten Sie den beigefügten Brief von Frau Ministerin zum diesjährigen Weihnachtsfest.

Mit freundlichen Grüßen
Büro der Ministerin



Christine Lambrecht
Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz



An alle Beschäftigten
des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
in Berlin und Bonn

18. Dezember 2020

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

das Jahr 2020 ist anders verlaufen, als wir alle es uns gewünscht haben. Das trifft auch auf das vor uns liegende Weihnachtsfest zu. Die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin unser Leben, bereitet uns Sorgen und verlangt uns Opfer ab.

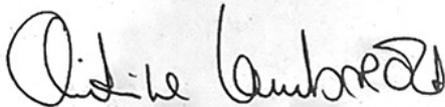
„In der Krise zeigt sich der Charakter“. Dieser Ausspruch von Helmut Schmidt ist mir im vergangenen Jahr wiederholt in den Sinn gekommen. Und an diesen Satz denke ich, wenn ich zurückblicke auf das, was Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im vergangenen Jahr zusammen erreicht haben. Die Pandemie hat unsere Arbeitsroutinen durcheinandergebracht, sie hat sorgfältig geschmiedete Veranstaltungspläne durchkreuzt, und sie bedeutet für jeden von uns zusätzliche Belastungen – im Beruf und in der Familie. Doch Sie alle haben diesen Widrigkeiten getrotzt und große Motivation, Kreativität und Rücksichtnahme bewiesen. Dank Ihres Einsatzes kann sich die diesjährige Leistungsbilanz unseres Hauses mehr als sehen lassen. Wir haben maßgeblich zur Bewältigung der Folgen der Pandemie beigetragen. Wir haben unseren Teil dazu geleistet, dass die deutsche EU-Ratspräsidentschaft auch unter erschwerten Bedingungen ein Erfolg wurde. Wir haben Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht, die das Leben der Menschen in unserem Land spürbar verbessern werden oder dies bereits tun. Und wir haben gezeigt: Auf unseren Rechtsstaat ist auch in der Krise Verlass. Auf diese Bilanz können wir zusammen stolz sein.

Die Pandemie wird auch im kommenden Jahr unser Leben bestimmen – und uns viel abverlangen. Doch angesichts dessen, was wir im vergangenen Jahr erreicht haben, ist mir davor nicht bang. Wenn wir uns unseren Elan und unseren Zusammenhalt bewahren, so werden wir auch im Jahr 2021 den hohen Ansprüchen gerecht werden, die an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gestellt werden – und die wir selbst an unsere Arbeit stellen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, dass Sie, trotz der schwierigen äußeren Umstände, ein frohes und hoffnungsvolles Weihnachtsfest feiern. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Mut und Schaffenskraft.

Bleiben Sie gesund!

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Lambrecht', written in a cursive style.

Christine Lambrecht

Bundesministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz